

Jugendordnung des Ho-Sin-Sul Berlin e. V.

(Stand: 28.11.2020)

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Jugendordnung regelt die Rechte und Pflichten der Jugendlichen und der von ihnen berufenen Vertreter innerhalb des Ho-Sin-Sul Berlin e. V.
2. Für die nicht in dieser Jugendordnung erfassten formalen Regelungen gelten die entsprechenden Paragraphen der Vereinssatzung.

§ 2 Mitglieder

1. Mitglieder im Sinne dieser Jugendordnung sind alle jugendlichen Vereinsmitglieder bis zum 31.12. des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

§ 3 Aufgaben

1. Die Aufgabe der Jugendordnung ist es, weitestgehend die Selbstverwaltung der Jugendlichen zu ermöglichen und zu unterstützen.
2. Die Jugendordnung soll dazu beitragen, dass Taekwondo als Kampfkunst betrieben werden kann, um in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dem sportlichen Gegner die eigene Persönlichkeit zu entwickeln.
3. Hierzu sind den jugendlichen Taekwondo die besonderen ideellen Gesichtspunkte des Taekwondo näher zu bringen sowie die jugendspezifischen Besonderheiten zu beachten, um auf diese Weise eine erhöhte Trainingsbereitschaft unter den jugendlichen Vereinsmitgliedern zu erzielen und aktive Vereinsjugendarbeit zu betreiben.

§ 4 Organe

1. Die Organe der Jugend sind
 - die Jugendversammlung

§ 5 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung kann einmal jährlich bzw. bei bevorstehender Mitgliederversammlung des Vereins etwa 4 Wochen vor dieser stattfinden.

2. Sie wird von dem zuständigen Trainer/Übungsleiter mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen und geleitet.
3. Die Jugendversammlung berät und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen, unterbreitet Vorschläge zur Jugendarbeit und entscheidet über die zugewiesenen Haushaltsmittel.
4. Auf der Jugendversammlung kann von den anwesenden Jugendlichen ein Jugendreferent gewählt werden.
5. Über den Ablauf der Jugendversammlung ist vom zuständigen Trainer/Übungsleiter ein Protokoll zu führen.

§ 6 Prüfungen

1. Die Koordinierung und Durchführung der Taekwondo-Jugendprüfungen (Einberufung von Prüfungen, Bestellung der Prüfer, Beisitzer etc.) obliegt dem zuständigen Trainer/Übungsleiter nach vorheriger Absprache mit dem Vereinsvorstand.
2. Die Anmeldung zur Prüfung muss zumindest sieben Tage vor der Prüfung erfolgen.
3. Die Entrichtung der Prüfungsgebühr erfolgt gem. § 12 Finanzordnung.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Jugendordnung ist in der vorliegenden Form in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28.11.2020 beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.

